

# Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister

gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG).

Antragsteller/in (Name, Vorname)	Geburtsdatum
Anschrift (Straße und Hausnummer)	Anschrift (PLZ und Ort)

**Ich beantrage die Eintragung einer Auskunftssperre gemäß § 51 BMG**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_


\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



**Führen Sie hier ausführlich die Gründe an, die die Annahme rechtfertigen, dass Ihnen oder einer anderen Person aus der Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen.**

**Von folgender Person bzw. folgenden Personen geht die Gefährdung aus (Vor- und Familienname):**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Die Eintragung der Auskunftssperre soll sich auf folgende Personen (Familienangehörige) erstrecken (Vor- und Familienname sowie Geburtsdatum):**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Den Auszug aus § 51 BMG (siehe Abdruck auf der Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Tag der Anmeldung:

## **Bundesmeldegesetz**

### **Auszug § 51 (Auskunftssperren)**

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(3) Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu unterrichten.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

(5) (...)